Elektronisches Exemplar

Bericht über die Erstellung des

steuerlichen Abschlusses zum 31.12.2022

Regiebetrieb Erholungsgebiet Aileswasen

Neckartailfingen

Elektronisches Exemplar

BWPARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Norbert Bauer
Glenn Olkus
Till Schätz
Olaf Brank
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange
Dr. Julian Bauer
Janko Franke
Patrick Pfeifle
Susanne Reh

Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

Marius Henkel

Wirtschaftsprüfer

Bericht über die Erstellung des

steuerlichen Abschlusses zum 31.12.2022

Regiebetrieb Erholungsgebiet Aileswasen

Neckartailfingen

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Hauptstraße 41, 70563 Stuttgart; Postfach 80 08 44 70508 Stuttgart
Telefon +49 711 1640-0, Fax +49 711 1640-277
info@bw-partner.com, www.bw-partner.com
Sitz Stuttgart, Amtsgericht Stuttgart PR 720097

MOORE An independent member firm of Moore Global Network Limited

Elektronisches Exemplar

BWPARTNER

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B.	Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	3
I.	Gegenstand der Erstellungsarbeiten	3
II.	Art und Umfang der durchgeführten Beurteilungen	3
C.	Analyse des steuerlichen Abschlusses	5
I.	Wirtschaftliche Verhältnisse	5
II.	Ertragslage	7
III.	Vermögens- und Finanzlage	8
D.	Feststellungen und Erläuterungen zum steuerlichen Abschluss	12
I.	Steuerlicher Abschluss des Vorjahres	12
II.	Buchführung und weitere Unterlagen	12
III.	Steuerlicher Abschluss	13
IV.	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	14
V.	Feststellungen analog § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	14
E.	Bescheinigung	15

Elektronisches Exemplar

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2022	Anlage 3
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 4
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 5
Erläuterungen der Posten des steuerlichen Abschlusses zum 31. Dezember 2022	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 7

Hinweis: Aus technischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakten Werten auftreten.

Elektronisches Exemplar

Abkürzungsverzeichnis

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	BW Partner
Datenverarbeitungsorganisation für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe, eingetragene Genossenschaft	DATEV eG
Elektronische Datenverarbeitung	EDV
Einkommensteuergesetz	EStG
Eigenbetriebsgesetz	EigBG
Eigenbetriebsverordnung vom 07.12.1992	EigBVO
Finanzamt	FA
Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch	EGHGB
Handelsgesetzbuch	HGB
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW
Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer	IDW S
Kommunales integriertes Rechnungs- und Planungssystem	KIRP
Körperschaftsteuergesetz	KStG
Körperschaftsteuerrichtlinien	KStR
Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen	NKHR
SAP Deutschland SE & Co. KG	SAP
Zusatzversorgungskasse	ZVK

Hinweis: Aus technischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakten Werten auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Neckartailfingen, Herr Wolfgang Gogel, (nachfolgend auch kurz "Auftraggeber" genannt) erteilte uns den Auftrag, für den

Regiebetrieb Erholungsgebiet Aileswasen,
Neckartailfingen
- nachfolgend auch kurz "Regiebetrieb" oder "Gesellschaft" genannt -

den steuerlichen Abschluss zum 31. Dezember 2022

zu erstellen, dabei Plausibilitätsbeurteilungen durchzuführen und über das Ergebnis unserer Arbeiten schriftlich zu berichten.

Der Gegenstand, die Art und der Umfang der vorgenommenen Erstellungsarbeiten sind in Abschnitt B dargestellt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise erteilten uns der gesetzliche Vertreter des Regiebetriebs und die von ihm benannten Mitarbeiter (Frau Petra Single-Fritz und Herr Herbert Rau).

Der gesetzliche Vertreter des Regiebetriebs hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im steuerlichen Abschluss zum 31. Dezember 2022 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unseren Arbeiten nicht bekannt geworden.

Sowohl die Durchführung des Auftrags als auch die Berichterstattung erfolgten unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 maßgebend.

Dieser Bericht wurde zur Dokumentation der durchgeführten Arbeiten gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, die nicht in den Schutzbereich dieses Auftrags einbezogen sind und denen gegenüber wir insoweit keine Haftung übernehmen.

Elektronisches Exemplar

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

I. Gegenstand der Erstellungsarbeiten

Gegenstand unserer Erstellungsarbeiten war die Entwicklung des steuerlichen Abschlusses zum 31. Dezember 2022 auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Neben der eigentlichen Erstellungsarbeit haben wir die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen beurteilt.

Auftragsgemäß fügen wir einen Erläuterungsteil zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bei.

II. Art und Umfang der durchgeführten Beurteilungen

Unsere Plausibilitätsbeurteilungen nahmen wir unter Beachtung der durch das IDW festgestellten Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer vor.

Danach sind Befragungen und analytische Beurteilungen durchzuführen, die dem Wirtschaftsprüfer mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den steuerlichen Abschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen haben wir u.a. Befragungen nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen und zu allen wesentlichen Abschlussaussagen durchgeführt. Auch haben wir Gemeinderatsbeschlüsse mit Bedeutung für den steuerlichen Abschluss eingeholt. Des Weiteren haben wir analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlussaussagen (z.B. Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche) vorgenommen und den Gesamteindruck des steuerlichen Abschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen abgeglichen.

Elektronisches Exemplar

Des Weiteren haben wir folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- die kritische Durchsicht der Zugänge zum steuerlichen Anlagevermögen und die Festlegung deren Nutzungsdauer,
- die Ermittlung der offenen Posten und deren Fortschreibung in den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten,
- die Abstimmung der Umsatzsteuer des laufenden Jahres,
- die überschlägige Berechnung der Rückstellungswerte,
- die Ableitung der Darlehensstände für die Bilanz,
- die kritische Durchsicht der Kassenmehr-/Kassenmindereinnahmen bzw. -ausgaben,
- die Verprobung der Umsatzerlöse,
- die Veranlassung notwendiger Umbuchungen und Ergänzungen.

Unsere Befragungen dienten auch dem Ziel, ein Verständnis für das interne Kontrollsystem zu gewinnen. Es wurden jedoch keine eigenständigen Maßnahmen zur Beurteilung der Angemessenheit und der Funktion interner Kontrollen vorgenommen

Einzelheiten zu Art und Umfang unserer Erstellungsarbeiten sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Soweit wir im Rahmen der Erstellung des steuerlichen Abschlusses die Ergebnisse Dritter verwendet haben, wird darauf verwiesen.

Wir haben unsere Arbeiten und die Fertigstellung des Berichts in den Monaten Oktober und November 2023 in unserem Büro in Stuttgart durchgeführt.

Elektronisches Exemplar

C. Analyse des steuerlichen Abschlusses

I. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Wirtschaftliche Entwicklung

		2022	2021
Bilanzsumme	€	326.197	360.418
Bilanzielles Eigenkapital	€	160.271	145.797
Bilanzielle Eigenkapitalquote	%	49,1	40,5
Fremdkapital	€	165.926	214.621
Effektivverschuldung	€	125.544	152.065
Jahresergebnis	€	14.474	-108.818
Eigenkapitalrentabilität	%	9,0	-74,6
Gesamtkapitalrentabilität	%	6,3	-31,9

Die Kennzahlen werden wie folgt ermittelt:

Bilanzielle Eigenkapitalquote = $\frac{\text{Bilanzielles Eigenkapital x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$

Fremdkapital = Empfangene Ertragszuschüsse
+ Rückstellungen
+ Verbindlichkeiten

Effektivverschuldung = Fremdkapital
- Geldmittel und Wertpapiere
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eigenkapitalrentabilität = $\frac{\text{Jahresergebnis x 100}}{\text{Eigenkapital}}$

Gesamtkapitalrentabilität = $\frac{\text{(Jahresergebnis + Zinsaufwand) x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$

Elektronisches Exemplar

2. Wirtschaftliche Aktivitäten

Im Jahr 2006 wurden auf dem Parkplatz des Naherholungsgebietes Aileswasensee Parkscheinautomaten aufgestellt. Die Benutzungsordnung trat ab dem 01. Juli 2006 in Kraft und wurde jeweils zum 16. April 2013 sowie zum 23. März 2021 und 21. Juni 2022 geändert.

Bis 26. Juni 2022:

Entgelt für die Benutzung des Parkplatzes für eine Parkdauer:

- Kurzeitparken (für 60 Minuten) 2,00 €
- Abendtarif ab 17:00 4,00 €
- Tageskarte 10,00 €

Ab 27. Juni 2022:

Entgelte für die Benutzung des Parkplatzes:

- Mindestgebühr (für 60 Minuten) 2,00 €
- je weitere 10 Minuten 0,20 €
- Höchstgebühr (Tageskarte) 10,00 €

Hinsichtlich weiterer Gebühren verweisen wir für den Zeitraum von 01. Januar bis zum 26. Juni 2022 auf die Benutzungsordnung vom 23. März 2021, welche zum 01. Juni 2021 in Kraft trat, sowie für den Zeitraum ab 27. Juni 2022 auf die Benutzungsordnung vom 21. Juni 2022, welche am 27. Juni 2022 in Kraft trat und die vorherige Benutzungsordnung ablöste.

Elektronisches Exemplar

II. Ertragslage

		01.01. bis 31.12.2022 T€	%	01.01. bis 31.12.2021 T€	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in T€ *	%
	Umsatzerlöse	112,0	100,0	93,8	100,0	18,2	19,4
+	sonstige betriebliche Erträge	0,0	0,0	0,1	0,1	-0,1	-100,0
-	Personalaufwand	2,7	2,4	0,6	0,6	-2,1	>100,0
-	Abschreibungen	12,3	11,0	10,7	11,4	-1,6	-15,0
-	sonstige betriebliche Aufwendungen	76,5	68,3	185,2	> 100,0	108,7	58,7
-	Finanzaufwand	6,1	5,4	6,3	6,7	0,2	3,2
=	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**14,5**	**12,9**	**-108,8**	**-116,1**	**123,3**	**>100,0**
=	**Jahresergebnis**	**14,5**	**12,9**	**-108,8**	**-116,0**	**123,3**	**> 100,0**

* Veränderungen bezogen auf die Ergebnisauswirkung.

Anmerkung: Rundungsdifferenzen sind aus DV-technischen Gründen möglich.

Elektronisches Exemplar

III. Vermögens- und Finanzlage

1. Vermögenslage

	Bilanz zum 31.12.2022 T€	%	Bilanz zum 31.12.2021 T€	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in T€	%
AKTIVA						
Sachanlagen	285,82	87,6	297,86	82,6	-12,04	-4,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5,56	1,8	0,00	0,0	5,56	-
Forderungen an die Gemeinde	34,82	10,7	62,56	17,4	-27,74	-44,4
Summe Aktiva	**326,20**	**100,0**	**360,42**	**100,0**	**-34,22**	-9,5

	Bilanz zum 31.12.2022 T€	%	Bilanz zum 31.12.2021 T€	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in T€	%
PASSIVA						
Eigenkapital	160,27	49,1	145,80	40,5	14,47	9,9
Rückstellungen	12,99	4,0	13,49	3,7	-0,50	-3,7
Verbindlichketien aus Lieferungen und Leistungen	4,48	1,4	49,35	0,0	-44,87	-90,9
Verbindlichkeiten ggü. der Gemeinde	148,47	45,5	151,79	42,1	-3,32	-2,2
Summe Passiva	**326,20**	**100,0**	**360,42**	**100,0**	**-34,22**	-9,5

Elektronisches Exemplar

2. Deckungsmittelvergleich

Nach der Bilanz errechnen sich die stichtagsbezogenen Deckungsmittel wie folgt:

	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 €	31.12.2021 €
Sachanlagen	285.815,23		297.862,23	
		285.815,23		297.862,23
abzüglich:				
Allgemeine Rücklage	1.021.032,77		912.215,11	
Verlust des Vorjahres*	-875.235,54		-766.417,88	
Ausgleich durch die Gemeinde	0,00		108.817,66	
Jahresgewinn (im Vorjahr Verlust)	14.473,56		-108.817,66	
Eigenkapital	160.270,79		145.797,23	
Langfristige Verbindlichkeiten**	148.465,43		151.788,83	
		308.736,22		297.586,06
Überdeckung (im Vorjahr Unterdeckung)		**22.920,99**		**-276,17**

* vgl. Anlage 6 - Erläuterungen zum Eigenkapital (Bilanz Passiva A. II.)

** inklusive der gesamten Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde

Elektronisches Exemplar

3. Kapitalstruktur

Die aus der Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen	285.815,23	87,6
Insgesamt	285.815,23	87,6
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:		
Eigenkapital	160.270,79	49,1
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten*	148.465,43	45,5
Insgesamt	308.736,22	94,6
Überdeckung	22.920,99	7,0

Zusammensetzung des langfristigen Kapitals zum 31. Dezember 2022**:

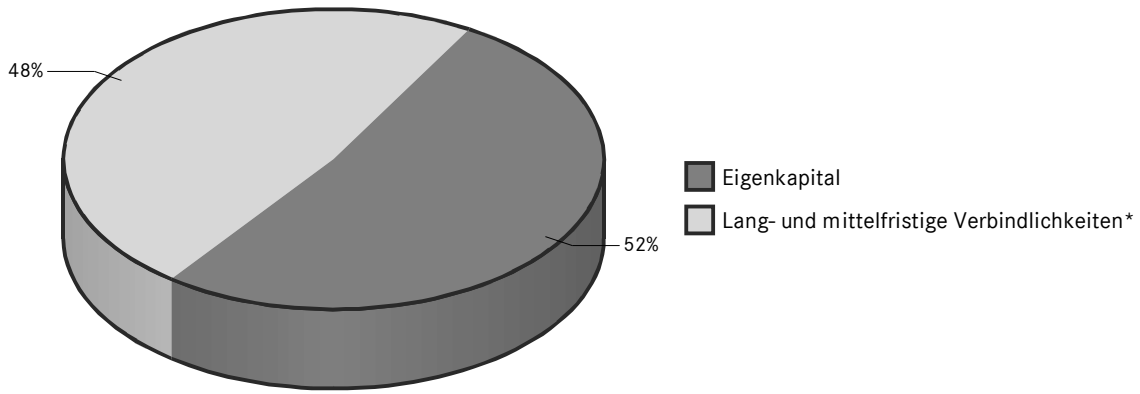

* inklusive der gesamten Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde

** Rundungsdifferenzen sind möglich.

Elektronisches Exemplar

4. Eigenkapitalausstattung

Die Berechnung des Eigenkapitalanteils für steuerliche Zwecke stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 €	31.12.2021 €
a) Notwendiges Eigenkapital*				
Summe Aktiva	326.197,27		360.417,53	
Maßgebliche Bilanzsumme (1)		326.197,27		360.417,53
30 % Eigenkapital		97.859,18		108.125,26
b) Tatsächliches Eigenkapital				
Allgemeine Rücklage	1.021.032,77		912.215,11	
Verlust des Vorjahres	-875.235,54		-766.417,88	
Ausgleich durch die Gemeinde	0,00		108.817,66	
Jahresgewinn (im Vorjahr Verlust)	14.473,56		-108.817,66	
Eigenkapital (2)		160.270,79		145.797,23
c) Tatsächliches Eigenkapital in % (2:1)		**49,13%**		**40,45%**

* Hinsichtlich steuerlich wirksamer Verzinsung von Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Neckartailfingen (R 8.2 KStR 2015).

Das prozentuale Eigenkapital ist um 8,68 Prozentpunkte angestiegen. Der Betrieb ist aus steuerlicher Sicht ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet.

Im Übrigen ist aus der Sicht der Finanzverwaltung eine angemessene Eigenkapitalanteilausstattung von 30 % erforderlich, um Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Neckartailfingen in tatsächlicher Höhe steuerlich wirksam verzinsen zu können.

Diese Auffassung der Finanzverwaltung ist allerdings umstritten. In der Rechtsprechnung wird auch eine Eigenkapitalausstattung von 26 % als angemessen angesehen.

D. Feststellungen und Erläuterungen zum steuerlichen Abschluss

I. Steuerlicher Abschluss des Vorjahres

Der von BW Partner erstellte steuerliche Abschluss des Vorjahres trägt das Bescheinigungsdatum vom 15. Februar 2023.

Die Saldenvorträge zum 01. Januar 2022 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2021.

Haushaltsrechtlich gilt der Jahresverlust mit seiner Entstehung als ausgeglichen.

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses analog § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresverlust 2021 i.H.v. € 108.817,66 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Mai 2023 auf neue Rechnung vorgetragen und gemäß Beschluss vom 25. Oktober 2011 als Einlage in die "Allgemeine Rücklage" mittels Verrechnung mit den Kassenmehrausgaben erbracht.

II. Buchführung und weitere Unterlagen

Zur Durchführung des Auftrags standen uns die gesamten Buchhaltungsunterlagen einschließlich der diesbezüglichen EDV-Auswertungen, die Hilfsbücher, die Buchungsbelege, Unterlagen des internen Rechnungswesens, Verträge und das ergänzende Schriftgut der Gesellschaft zur Verfügung. Unterlagen, die wir anforderten, konnten sämtlich vorgelegt werden.

Für den Regiebetrieb besteht keine Buchführungspflicht nach HGB.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen der Gemeinde Neckartailfingen erstellt. Die dabei eingesetzte Software SAP Kommunalmaster Doppik erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des steuerlichen Abschlusses.

Seit dem Jahr 2020 hat die Kommune auf das NKHR umgestellt und erfasst die Geschäftsvorfälle somit auch im Kernhaushalt nach dem Prinzip der Doppik. Generell wird somit nun in allen Bereichen der Kommune (u.a. Kernhaushalt und Sondervermögen) auch EDV-systemtechnisch nach dem doppischen Prinzip (Doppik) verfahren und es erfolgt keine kamerale Umsetzung (Kameralistik) bzw. keine Anwendung deren Vorschriften mehr.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr auskunftsgemäß keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Gesellschaft hat in der Buchführung auskunftsgemäß ein angemessenes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem eingerichtet, um sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle vollständig, richtig und zeitnah erfasst und ohne wesentliche Fehler verarbeitet sowie Vermögensverluste verhindert werden.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den steuerlichen Abschluss wesentlichen Belangen sprechen würden.

III. Steuerlicher Abschluss

Die Erstellung des steuerlichen Abschlusses und des Anhangs erfolgte unter analoger Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg vom 07. Dezember 1992, des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Die Kommune hat auf den 01. Januar 2020 auf das NKHR umgestellt, für den Regiebetrieb hat dies für die Bilanzierung für steuerliche Zwecke aber keine direkten Auswirkungen.

Die Bücher wurden mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Aufbauend auf der Vorjahresbilanz haben wir den steuerlichen Abschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren vorgelegten Unterlagen sowie den uns erteilten Auskünften abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Die handelsrechtlichen Stetigkeitsgrundsätze wurden ebenfalls beachtet.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des steuerlichen Abschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den steuerrechtlich vorgeschriebenen steuerlichen Abschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und zusätzlich einen Anhang zu erstellen.

Die für die Erstellung des Anhangs erforderlichen Informationen wurden mit den gesetzlichen Vertretern erörtert. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der steuerliche Abschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Zuhilfenahme der Software Abschlussprüfung comfort der DATEV eG erstellt.

Die Anlagenbuchführung für den steuerlichen Abschluss wurde unter Zuhilfenahme der Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erstellt.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden steuerlichen Abschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen verweisen wir auf die Angaben im Anhang. Sie entsprechen den analog angewendeten handelsrechtlichen Vorschriften sowie den analog angewendeten Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des steuerlichen Abschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch, wo erforderlich, über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

V. Feststellungen analog § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

In analoger Anwendung des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir darüber zu berichten, wenn im Rahmen unserer Arbeiten Tatsachen, die den Bestand des Regiebetriebs gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Verträge oder Satzung erkennen lassen, festgestellt wurden.

Im Rahmen unserer Arbeiten sind uns keine solchen Tatsachen bekannt geworden.

Elektronisches Exemplar

E. Bescheinigung

Zu dem nachstehend als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügten steuerlichen Abschluss zum 31. Dezember 2022 des Regiebetriebs Erholungsgebiet Aileswasen, Neckartailfingen, erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Gemeinde Neckartailfingen:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden steuerlichen Abschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Regiebetriebs Erholungsgebiet Aileswasen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter analoger Beachtung des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg und der deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des steuerlichen Abschlusses nach den deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, den analog angewendeten Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden Württemberg, der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Regiebetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten steuerlichen Abschlusses sprechen.

Elektronisches Exemplar

Stuttgart, den 30. November 2023

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Elektronisches Exemplar

Anlagen

Elektronisches Exemplar

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Regiebetrieb Erholungsgebiet Aileswasen, Neckartailfingen

AKTIVA

	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 T€
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	193.318,23		199.671,23
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (Außenanlagen)	9.823,00		11.142,00
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	75.890,00		78.808,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.784,00	285.815,23	8.241,00
B. Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.558,22		0,00
2. Forderungen an die Gemeinde	34.823,82	40.382,04	62.555,30
		326.197,27	360.417,53

PASSIVA

	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 T€
A. Eigenkapital			
I. Rücklagen			
Allgemeine Rücklage		1.021.032,77	912.215,11
II. Verlust			
Verlust des Vorjahres	-875.235,54		-766.417,88
Ausgleich durch die Gemeinde	0,00		108.817,66
	-875.235,54		-657.600,22
Jahresgewinn (im Vorjahr Verlust)	14.473,56	-860.761,98	-108.817,66
Summe Eigenkapital		160.270,79	145.797,23
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		12.985,00	13.485,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 4.476,05 (€ 49.346,47)	4.476,05		49.346,47
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 3.323,40 (€ 3.323,40)	148.465,43	152.941,48	151.788,83
		326.197,27	360.417,53

Elektronisches Exemplar

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2022

Regiebetrieb Erholungsgebiet Aileswasen, Neckartailfingen

	2022 €	2022 €	2021 T€
1. Umsatzerlöse		112.038,94	93.840,93
2. Sonstige betriebliche Erträge		45,91	90,82
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.948,70		-497,28
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-755,06		-151,14
		-2.703,76	-648,42
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		-12.303,23	-10.655,48
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-76.479,11	-185.184,73
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-6.125,19	-6.260,78
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		14.473,56	-108.817,66
8. Jahresgewinn (im Vorjahr Verlust)		14.473,56	-108.817,66

Elektronisches Exemplar

Anlage 3

Anhang für das Geschäftsjahr 2022
Regiebetrieb Erholungsgebiet Aileswasen, Neckartailfingen

A. Allgemeine Angaben

Der steuerliche Abschluss zum 31. Dezember 2022 ist in Anlehnung an die für "große Kapitalgesellschaften“ geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anlagennachweis wurden analog dem Gliederungsschema der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 dargestellt und weichen hierbei von den Vorgaben des Handelsgesetzbuches ab.

Die zur Erläuterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erforderlichen Angaben sind, soweit gesetzlich zulässig, in den Anhang übernommen.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Sachanlagen sind ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet worden. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die in den steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde, wobei die Zugänge linear abgeschrieben werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegestände sind mit dem Nennwert oder - falls erforderlich - unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos mit dem niedrigeren Teilwert bewertet.

Bei den Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken ausreichend berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt nach den Wertverhältnissen am Bilanzstichtag.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Grundsätzliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr in der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen sind nicht zu verzeichnen.

Elektronisches Exemplar

C. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten "Anlagennachweis" zu entnehmen.

Die Forderungen weisen wie im Vorjahr vollumfänglich eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

Eine Aufgliederung der Verbindlichkeiten ist in einem gesonderten Verbindlichkeitenspiegel dargestellt, der diesem Anhang als Anlage beigefügt ist.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Berichtsjahr waren keine wesentlichen periodenfremden Aufwendungen und Erträge sowie Aufwendungen und Erträge außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung zu verzeichnen.

Die Notwendigkeit von Teilwertabschreibungen war ebenfalls nicht gegeben.

Haushaltsrechtlich gilt der Jahresverlust mit seiner Entstehung als ausgeglichen.

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses in Anlehnung an § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresverlust 2021 i.H.v. € 108.817,66 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Mai 2023 auf neue Rechnung vorgetragen und gemäß Beschluss vom 25. Oktober 2011 mit den Kassenmehrausgaben (Einlage in die "Allgemeine Rücklage") verrechnet.

Der Jahregewinn 2022 i.H.v. € 14.473,56 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden bzw. zur Tilgung des Verlustvortrags verwendet werden.

Elektronisches Exemplar

E. Ergänzende Angaben

Der gesetzliche Vertreter des Regiebetriebs ist der Bürgermeister der Gemeinde Neckartailfingen Herr Wolfgang Gogel.
Der gesetzliche Vertreter des Regiebetriebs erhielt im Berichtsjahr keine Bezüge im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Regiebetrieb.

Der Regiebetrieb arbeitete im Berichtsjahr mit durchschnittlich einem Mitarbeiter, der ihm anteilig unmittelbar zu 70% zugeordnet wurde. Soweit Dienstleistungen durch kommunale Bedienstete erbracht werden, erfolgen Verrechnungen gegenüber dem Regiebetrieb, denn der Regiebetrieb bedient sich mittelbar der jeweils notwendigen Mitarbeiter.

Die Gemeinde Neckartailfingen ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg. Hinsichtlich der Leistungen der ZVK besteht eine Subsidiärhaftung der Gemeinde Neckartailfingen. Die Höhe der Subsidiärhaftung kann aufgrund des umlagebasierten Finanzierungssystems der ZVK nicht ermittelt werden. Es handelt sich hierbei um eine mittelbare Verpflichtung nach Art. 28 Abs. 1 S.2 EGHGB, die nicht in der Bilanz angesetzt wird.

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

F. Besondere Vorkommnisse

Die COVID-19-Pandemie ist in Deutschland seit Ende Januar 2020 präsent. Die Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie führen in der Gesellschaft teilweise zu erheblichen finanziellen Risiken. Die Bundesregierung hat gesetzliche Regelungen getroffen um die entstandenen wirtschaftlichen Folgen für die Unternehmen abzumildern. Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen aus der Corona-Pandemie resultierenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Mögliche Auswirkungen aus den Effekten des Ukrainekrieges (z.B. Energie- und Baukostensteigerungen, Lieferkettenverzögerungen) sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht verlässlich abschätzbar.

Elektronisches Exemplar

G. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

Neckartailfingen, den 30. November 2023

_____

Wolfgang Gogel (Bürgermeister)
Gesetzlicher Vertreter des Regiebetriebs

Elektronisches Exemplar

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022

Regiebetrieb Erholungsgebiet Aileswasen, Neckartailfingen

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge. /.	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittliche Restbuchwerte
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	377.145,08	0,00	0,00	0,00	377.145,08	177.473,85	6.353,00	0,00	183.826,85	193.318,23	199.671,23	1,68%	51,26%
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (Außenanlagen)	374.959,09	0,00	0,00	0,00	374.959,09	363.817,09	1.319,00	0,00	365.136,09	9.823,00	11.142,00	0,35%	2,62%
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	100.255,85	256,23	0,00	0,00	100.512,08	21.447,85	3.174,23	0,00	24.622,08	75.890,00	78.808,00	3,16%	75,50%
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.384,46	0,00	0,00	0,00	33.384,46	25.143,46	1.457,00	0,00	26.600,46	6.784,00	8.241,00	4,36%	20,32%
Summe Sachanlagen	885.744,48	256,23	0,00	0,00	886.000,71	587.882,25	12.303,23	0,00	600.185,48	285.815,23	297.862,23	1,39%	32,26%
Summe Anlagevermögen	**885.744,48**	**256,23**	**0,00**	**0,00**	**886.000,71**	**587.882,25**	**12.303,23**	**0,00**	**600.185,48**	**285.815,23**	**297.862,23**	**1,39%**	**32,26%**

Elektronisches Exemplar

Verbindlichkeitenspiegel zum 31. Dezember 2022

Regiebetrieb Erholungsgebiet Aileswasen, Neckartailfingen

	Gesamt		Restlaufzeit bis 1 Jahr		Restlaufzeit über 1 Jahr		Restlaufzeit davon über 5 Jahre	
	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4,48	49,35	4,48	49,35	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	148,47	151,79	3,32	3,32	145,15	148,47	131,85	135,17
Gesamt	**152,95**	**201,14**	**7,80**	**52,67**	**145,15**	**148,47**	**131,85**	**135,17**

Elektronisches Exemplar

Rechtliche Verhältnisse

Tabellarische Übersicht

Firma:	Regiebetrieb Erholungsgebiet Aileswasen
Rechts-/Organisationsform:	Regiebetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Kernhaushalt
Sitz:	Neckartailfingen
Adresse:	Nürtinger Straße 4 72666 Neckartailfingen
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Die Gemeinde Neckartailfingen betreibt die Naherholungsanlage Aileswasensee einschließlich Parkplatz Naherholungsanlage Aileswasensee als Betrieb gewerblicher Art.
Satzung:	Die aktuelle Fassung der Benutzungsordnung für den Parkplatz datiert vom 22.06.2022 und trat am 27.06.2022 in Kraft.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gesetzlicher Vertreter:	Der gesetzliche Vertreter des Regiebetriebs ist der Bürgermeister der Gemeinde Neckartailfingen. Amtierender Bürgermeister: Herr Wolfgang Gogel

Elektronisches Exemplar

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Finanzamt Nürtingen unter der Steuer-Nr. 74051/06355
Umsatzsteuer:	Der Regiebetrieb unterliegt der Umsatzsteuer.
Körperschaftsteuer:	Der Regiebetrieb unterliegt der Körperschaftsteuer.
Gewerbesteuer:	Der Regiebetrieb Erholungsgebiet Aileswasen hat die Gewinnerzielung ausgeschlossen. Er wird nicht zur Gewerbesteuer veranlagt.
Steuerbilanz:	Es wird eine Steuerbilanz als Bestandteil des steuerlichen Abschlusses erstellt.
Verlustvorträge/Einlagekonto:	Aufgrund der Steuerberechnung ergeben sich folgende gesondert festzustellenden Beträge:

	31.12.2022 €
Endbetrag des steuerlichen Einlagekontos i.S.v. § 27 Abs. 2 KStG	994.624
Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer gemäß § 10d EStG	1.205.572

Elektronisches Exemplar

Erläuterungen der Posten des steuerlichen Abschlusses zum 31. Dezember 2022

Bilanz Aktiva

A. Anlagevermögen

Bezüglich der Entwicklung der einzelnen Posten verweisen wir auf den als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagennachweis.

I. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit

Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	**€**	**193.318,23**
	(€	199.671,23)

Bilanzansatz zum 01.01.2022	€	199.671,23
- Abschreibungen	€	6.353,00
Bilanzansatz zum 31.12.2022	**€**	**193.318,23**

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	163.900,23	163.900,23
Neubau Seehaus	29.418,00	35.771,00
	193.318,23	199.671,23

Elektronisches Exemplar

2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (Außenanlagen)	**€**	**9.823,00**
	(€	11.142,00)

Bilanzansatz zum 01.01.2022	€	11.142,00
- Abschreibungen	€	1.319,00
Bilanzansatz zum 31.12.2022	**€**	**9.823,00**

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (Außenanlagen)

Sonstige Außenanlagen	9.095,00	9.816,00
Außenbereich (Sitzgarnituren und Parkbänke)	639,00	747,00
Parkplatzbefestigung	87,00	111,00
Parkplatzneubau im Jahr 2013	1,00	342,00
Außenanlage Seehaus	1,00	126,00
	9.823,00	11.142,00

Elektronisches Exemplar

3. Maschinen und maschinelle Anlagen	**€**	**75.890,00**
	(€	78.808,00)

Bilanzansatz zum 01.01.2022	€	78.808,00
+ Zugänge	€	256,23
	€	79.064,23
- Abschreibungen	€	3.174,23
Bilanzansatz zum 31.12.2022	**€**	**75.890,00**

Technische Anlagen und Maschinen

Neubau Wasserzuleitung Aileswasensee	75.888,00	78.806,00
Sonstige Anlagen	2,00	2,00
	75.890,00	78.808,00

Zugänge

	€
Wasserzuleitung vom PW Heiligenbronn zum Aileswasensee	256,23
	256,23

Elektronisches Exemplar

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	**€**	**6.784,00**
	(€	8.241,00)

Bilanzansatz zum 01.01.2022	€	8.241,00
- Abschreibungen	€	1.457,00
Bilanzansatz zum 31.12.2022	**€**	**6.784,00**

Beim Restbuchwert handelt es sich im Wesentlichen um zwei Parkscheinautomaten aus dem Jahr 2013, um Abfallbehälter für das Seegeländer aus dem Jahr 2020 sowie um einen Lifepak CR2 Defibrillator.

Summe Sachanlagen	**€**	**285.815,23**
	(€	297.862,23)

Summe Anlagevermögen	**€**	**285.815,23**
	(€	297.862,23)

Elektronisches Exemplar

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**€**	**5.558,22**
	(€	0,00)

Hierbei handelt es sich um die Offenen Posten zum 31. Dezember 2022.

2. Forderungen an die Gemeinde	**€**	**34.823,82**
	(€	62.555,30)

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Forderungen aus Kassenmehreinnahmen/ Verbindlichkeiten aus Kassenmehrausgaben	34.823,82	-46.262,36
Verlustausgleich durch die Gemeinde des laufenden Verlustes (Verrechnung mit den Kassenmehrausgaben des laufenden Jahres)	0,00	108.817,66
	34.823,82	62.555,30

Ab dem Jahr 2014 wird in Abstimmung mit dem Finanzamt ein Verlustausgleich des laufenden Jahres durch die Gemeinde bilanziell bereits im Berichtsjahr dargestellt, so dass eine Phasengleichheit (zum Formular KSt1 Fa) gegeben ist. Im Berichtsjahr war dies auf Grund des erwirtschafteten Gewinnes nicht erforderlich.

Summe Aktiva	**€**	**326.197,27**
	(€	360.417,53)

Elektronisches Exemplar

Bilanz Passiva

A. Eigenkapital

I. Rücklagen

Allgemeine Rücklage **€ 1.021.032,77**

(€ 912.215,11)

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2011 wurden im Jahr 2011 € 75.000,00 von der Gemeinde der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Dies erfolgte durch die Umwandlung von Kassenmehrausgaben. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 06. Mai 2014 wurden im Jahr 2014 zusätzlich € 35.000,00 von der Gemeinde in die Allgemeine Rücklage eingelegt.

Darüber hinaus erfolgte in den Jahren 2012 bis 2022 jeweils der buchhalterische Ausgleich des Vorjahresverlustes als Einlage.

Darstellung der Entwicklung:

344.835,93 €	Stand 31.12.2010
75.000,00 €	Einlage im Jahr 2011
9.656,53 €	Einlage im Sinne des Ausgleiches des Jahresverlustes 2011 im Jahr 2012
6.833,15 €	Einlage im Sinne des Ausgleiches des Jahresverlustes 2012 im Jahr 2013
35.000,00 €	Einlage im Jahr 2014
12.197,04 €	Einlage im Sinne des Ausgleiches des Jahresverlustes 2013 im Jahr 2014
49.444,26 €	Einlage im Sinne des Ausgleiches des Jahresverlustes 2014 im Jahr 2015
10.610,22 €	Einlage im Sinne des Ausgleiches des Jahresverlustes 2015 im Jahr 2016
56.722,06 €	Einlage im Sinne des Ausgleiches des Jahresverlustes 2016 im Jahr 2017
71.957,63 €	Einlage im Sinne des Ausgleiches des Jahresverlustes 2017 im Jahr 2018
66.771,18 €	Einlage im Sinne des Ausgleiches des Jahresverlustes 2018 im Jahr 2019
19.833,15 €	Einlage im Sinne des Ausgleiches des Jahresverlustes 2019 im Jahr 2020
153.353,96 €	Einlage im Sinne des Ausgleiches des Jahresverlustes 2020 im Jahr 2021
108.817,66 €	Einlage im Sinne des Ausgleiches des Jahresverlustes 2021 im Jahr 2022
1.021.032,77 €	

Elektronisches Exemplar

II. Verlust

Verlust des Vorjahres	**€**	**875.235,54**
	(€	766.417,88)

Hierbei handelt es sich um die angesammelten Verluste der Vorjahre (im Sinne eines handelsrechtlichen Bilanzverlustes).

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2011 werden künftig entstehende Verlustausgleichsansprüche mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde (Kassenmehrausgaben) verrechnet. Dieser Verlustausgleich wird buchhalterisch immer im Folgejahr als Einlage in die "Allgemeine Rücklage" vollzogen bzw. dargestellt.

Ausgleich durch die Gemeinde	**€**	**0,00**
	(€	108.817,66)

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
Ausgleich des laufenden Verlustes durch die Gemeinde	0,00	108.817,66
	0,00	108.817,66

Jahresgewinn (im Vorjahr Verlust)	**€**	**14.473,56**
	(€	108.817,66)

Der Jahresverlust 2021 in Höhe von € 108.817,66 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2023 auf neue Rechnung vorgetragen und wird gemäß Beschluss vom 25. Oktober 2011 mit den Kassenmehrausgaben bzw. Kassenmehreinnahmen verrechnet.

Summe Eigenkapital	**€**	**160.270,79**
	(€	145.797,23)

Elektronisches Exemplar

B. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen **€ 12.985,00**

(€ 13.485,00)

	Stand zum 01.01.2022	Verbrauch/ Auflösung 2022	Zuführung 2022	Stand zum 31.12.2022
Externe Jahresabschlusskosten	8.300,00	4.600,00	4.100,00	7.800,00
Interne Jahresabschlusskosten	2.100,00	2.100,00	2.100,00	2.100,00
Abwasserbeseitigung	2.785,00	0,00	0,00	2.785,00
Archivierungskosten	300,00	0,00	0,00	300,00
	13.485,00	**6.700,00**	**6.200,00**	**12.985,00**

Die Rückstellung für externe Jahresabschlusskosten umfasst am 31. Dezember 2022 die voraussichtlichen Kosten für die Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen der Geschäftsjahre 2021 und 2022. Entsprechende Rechnungen für das Geschäftsjahr 2021 sind im Berichtsjahr nicht eingegangen. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung in Höhe von € 3.700,00 bleibt daher bestehen.

Die Rückstellung für Abwasserbeseitigung umfasst am 31. Dezember 2022 die voraussichtlichen Kosten für die Abwasserabrechnung 2021. Eine entsprechende Rechnung ist erst im Jahr 2023 eingegangen.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **€ 4.476,05**

(€ 49.346,47)

Hierbei handelt es sich um die Offenen Posten zum 31. Dezember 2022.

Elektronisches Exemplar

2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	**€**	**148.465,43**
	(€	151.788,83)

Hierbei handelt es sich um ein Darlehen von der Gemeinde.

Summe Passiva	**€**	**326.197,27**
	(€	360.417,53)

Elektronisches Exemplar

Gewinn- und Verlustrechnung

1.	**Umsatzerlöse**	**€**	**112.038,94**
		(€	93.840,93)

	2022 €	2021 €
Parkentgelte	79.914,40	70.367,90
Pacht Seehaus (Umsatzpacht)	27.360,65	18.668,50
Sonstige Umsatzerlöse	2.763,89	2.804,53
Pacht aus dem Eisliefervertrag	2.000,00	2.000,00
	112.038,94	93.840,93

	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Parkentgelte	79.914,40	70.367,90 €	86.451,62 €	54.893,52 €	71.880,48 €	49.019,20 €
Mieten und Pachten	29.360,65	20.668,50 €	30.997,30 €	31.186,17 €	33.645,15 €	24.737,85 €
	109.275,05 €	91.036,40 €	117.448,92 €	86.079,69 €	105.525,63 €	73.757,05 €

	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Parkentgelte	57.847,65 €	60.549,66 €	30.467,65 €	50.292,41 €	47.310,92 €	43.982,53 €
Mieten und Pachten	26.097,41 €	26.442,40 €	18.068,87 €	23.313,92 €	21.324,02 €	23.315,30 €
	83.945,06 €	86.992,06 €	48.536,52 €	73.606,33 €	68.634,94 €	67.297,83 €

Elektronisches Exemplar

Im **Jahr 2022** sind die **Parkentgelte** um € 9.546,50 gestiegen. Dies ist im Wesentlichen preisbedingt. (vgl. wirtschaftliche Aktivitäten unter C.I.2).

Die **Jahrespacht** (Bemessungsgrundlage ist der Jahresumsatz des Pächters) für das **Seehaus** ist um € 8.692,15 gestiegen. Dies geht einher mit der Entwicklung der Umsatzerlöse beim Pächter, welche in 2022 wieder gestiegen sind.

Bei der Position **"Sonstige Umsatzerlöse"** handelte es sich im Wesentlichen um Kostenersätze bezüglich der Nebenkosten (Wasser/Abwasser bzw. die Abfallentsorgungsgebühren) des Seehauspächters.

2. Sonstige betriebliche Erträge	**€**	**45,91**
	(€	90,82)

Hierbei handelt es sich um Versicherungsabschläge des Anglervereins Neckartailfingen e.V. an den Regiebetrieb im Rahmen der Nutzung des Seehauses und des Waaghäuschens für das Jahr 2022.

3. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter	**€**	**1.948,70**
	(€	497,28)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	**€**	**755,06**
	(€	151,14)

Im Berichtsjahr wurde für den Regiebetrieb in den Monaten Mai bis Oktober ein Mitarbeiter des Gemeindevollzugsdiensts auf Basis eines Minijobs im Umfang einer 70% -Stelle tätig bzw. dem Regiebetrieb zugeordnet. Im Vorjahr war dieser nur in den Monaten Juli und August tätig.

4. Abschreibungen

auf Sachanlagen	**€**	**12.303,23**
	(€	10.655,48)

Elektronisches Exemplar

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

€ 76.479,11
(€ 185.184,73)

Für die Führung der Erholungsanlage, des Badesees und des Parkplatzes sind die Gemeindeorgane zuständig. Im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags werden der Gemeinde die entsprechenden Kostenbeträge erstattet.

	2022 €	2021 €
Unterhaltung der Außenanlagen und Grundstücke	29.201,00	129.622,90
Verwaltungskostenbeiträge	18.454,94	19.512,72
Leistungsverrechnung Bauhof	12.556,47	20.449,96
Rechts- und Beratungskosten	5.393,00	4.200,00
Unterhaltung Betriebsanlage	3.374,00	1.186,20
Versicherungen und Beiträge	2.917,45	2.859,97
Aufwand für Abwasserbeseitigung	1.958,96	2.785,00
Probeentnahmen Wasserqualität und Straßensperrungen	1.313,54	1.910,60
Aufwand für Wasserversorgung	681,34	686,54
Aufwand für Energie, Brennstoffe, Heizung	307,80	275,08
Bürobedarf (Telefongebühren, etc.)	189,81	191,86
Unterhalt des beweglichen Vermögens	130,80	0,00
Erste Hilfe Material & Einlass-Armbänder	0,00	1.009,90
Buchverluste Abgang Anlagevermögen	0,00	494,00
	76.479,11	185.184,73

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind um insgesamt € 108.705,62 gesunken.

Unter der Position **Unterhaltung der Außenanlagen und Grundstücke** (Rückgang um € 100.421,90 auf € 29.201,00) sind auch die Aufwendungen für den Sicherheitsdienst in Höhe von € 15.477,85 (im Vorjahr € 115.855,21) enthalten. Im Berichtsjahr sind, größtenteils die COVID-Auflagen weggefallen. Die damit verbundenen Einlassbeschränkungen und Kontrollen, für die mehr Sicherheitspersonal benötigt wurde, sind dadurch weggefallen.
Darüber hinaus sind Aufwendungen für Baumschnitt bzw. -fällarbeiten und Grasschnitt angefallen, insbesondere auch bei den Parkplätzen (€ 2.061,60; im Vorjahr € 1.451,59), die von einer Fremdfirma durchgeführt wurden. Daneben sind noch weitere Aufwendungen für die jährliche Instandhaltung der Terrasse am Seehaus und der Zaunanlage der Wasseraufbereitung des Sees (€ 2.655,80, im Vorjahr € 2.993,73) angefallen.

Elektronisches Exemplar

Die **Unterhaltung der Betriebsanlage** betraf mit € 1.094,00 die Neuprogrammierung des Parkscheinautomaten am Aileswasensee nach der Entgeltanpassung zum 27. Juni 2022 sowie eine Anschaffung von neuen Displays mit Solar Laderegler in Höhe von € 1.440,00.

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**€**	**6.125,19**
	(€	6.260,78)
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**€**	**14.473,56**
	(€	108.817,66)
8. Jahresgewinn (im Vorjahr Verlust)	**€**	**14.473,56**
	(€	108.817,66)

Elektronisches Exemplar

DokID: 309983 X1D14G0

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Elektronisches Exemplar

DokID: 309983 X1D14G0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Elektronisches Exemplar